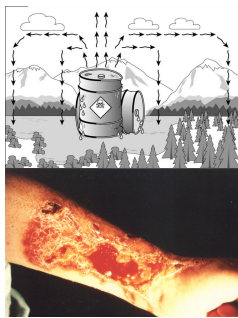


Merkblatt „Handwerkerregel“

Einleitung / Gefährliche Güter



Bildquelle: MWVLW, Rheinland-Pfalz D



Bildquelle: ASTAG

Durch Handwerksbetriebe werden - oftmals nur gelegentlich und in geringen Mengen - Produkte und Gegenstände, die gemäss Gefahrgutrecht als „Gefährliche Güter“ eingestuft sind, transportiert.

„Gefährliche Güter“ sind Stoffe und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren sowie für die Umwelt ausgehen können.

Sobald Stoffe oder Gegenstände mit gefährlichen Eigenschaften auf öffentlichen Verkehrswegen/öffentlichem Grund transportiert werden, sind Bestimmungen des jeweiligen Gefahrgutrechts einzuhalten. Die gefährlichen Stoffe oder Gegenstände sind an den entsprechenden Kennzeichnungen erkennbar (Beispiele siehe nachstehende Tabelle).

Gefahrgüter	Gefahr / mögliche Kennzeichnung
Benzin, Diesel, Klebstoffe, Terpentin, Nitroverdüner, Farbe, Farzubehörstoffe, Schutzanstrichlösung	
Kohlenwasserstoffgasgemisch verflüssigt (wie Propan, Butan), Acetylen, Sauerstoff, Druckgaspackungen (Spraydosen)	
Desinfektionsmittel (flüssig, giftig)	
Natriumhydroxid (Ätznatron), Säuren, Laugen, Batterieflüssigkeit	
Verschiedene Bauchemikalien	

Erleichterte Vorschriften für Handwerker

Das Gefahrgutrecht sieht vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen für Handwerker erleichterte Transportvorschriften gelten.

Berufsgattungen, welche von diesen Erleichterungen profitieren können, sind beispielsweise:

Berufsgattungen

Bauberufe im Hoch- und Tiefbau, Reinigungspersonal, Abwarte, Forstwarte, Gärtner, Landwirte, Maler, Garagebetriebe, TCS-Patrouilleure, Tankreiniger/ Tankrevisoren, Heizungsmonteure, Dachdecker, Spengler, Sanitärinstallateure, Servicemonteure, Gastwirte, Störmetzger, Schädlingsbekämpfer

Folgende Bedingungen sind trotz Erleichterungen stets einzuhalten:

- a) Der Fahrer oder die mitfahrenden Handwerker verwenden die gefährlichen Güter ausschliesslich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit.
Beispiele: Ein Spengler hat in seinem Werkstattwagen eine Schweissgarnitur mit Gasflaschen; ein Maler hat Farbkessel zum Einsatz auf der Baustelle dabei; eine Reinigungsfirma führt Reinigungsmittel zur Verwendung am Einsatzort mit.
- b) Pro Verpackung/Gebinde darf nicht mehr als 450 Liter Gefahrgut enthalten sein.
- c) Mitgeführt werden darf der üblicherweise verwendete Tagesbedarf am Einsatz-/Arbeitsort und von dort aus wieder zurück. Die Höchstmenge von 1000 Punkten darf dabei nicht überschritten werden (siehe nachfolgenden Abschnitt).

- d) Die Verpackungen (Originalverpackungen oder andere geeignete Verpackungen) müssen geeignet, stabil und dicht verschlossen sein.

- e) Die Ladung muss ausreichend gegen Verrutschen und Umkippen gesichert sein. Hierzu können Zurrgurte, Netze, Transportschutzkissen oder angebrachte Halterungen verwendet werden.



- f) Interne und externe Versorgungsfahrten sind im Rahmen dieser Erleichterung nicht gestattet.

Beispiele für Versorgungsfahrten:

- *Einem Spengler geht am Einsatzort das Gas aus. Er lässt sich von seinem Betrieb Gasflaschen nachliefern.*
- *Ein Werkstatteleiter einer Tiefbaufirma versorgt verschiedene Baustellen mit Diesel.*
- *Transport ab einer Tankstelle ins Lager des Betriebs*

Höchstmengen

Die Summe der zu transportierenden Gefahrgüter je Fahrzeug inklusive Anhänger darf maximal 1000 Punkte betragen.



Berechnung der Summe:

a) Vereinfachte Berechnung

Stoff	Menge	Multiplizieren mit	Bemerkungen
Flüssig	Nettomenge in Litern	3	Maximal 1000 Punkte, Beförderung gestattet
Verdichtetes Gas	Nettomenge in Litern	3	
Fest	Nettomasse in kg	3	
Verflüssigtes und gelöstes Gas	Nettomasse in kg	3	
Gegenstände	Nettomasse in kg	3	

b) Genaue Berechnung

Beträgt die Summe über 1000 Punkte, so muss unter Einbezug der Verpackungsgruppe (= Gefährlichkeitsgrad des Stoffes: VG I = Stoff mit hoher Gefahr, VG II = Stoff mit mittlerer Gefahr, VG III = Stoff mit geringer Gefahr; Informationen sind im Sicherheitsdatenblatt Kapitel 14 des jeweiligen Stoffes ersichtlich) die Summe wie nachfolgend berechnet werden:

Stoff / Verpackungsgruppe	Menge	Multiplizieren mit	Beispiel
Gefahrgut der Verpackungsgruppe II (Achtung: Auch Verpackungsgruppe III der Gefahrklasse 6.1)	- Flüssige Stoffe: Nettomenge in Litern - Feste Stoffe: Nettomasse in kg	3	16 Kanister à 20 Liter Benzin = 320 Liter x 3 = 960 Punkte (zulässiges Maximum erreicht, Beförderung gestattet) 
Brennbare Gase	Nettomasse in kg	3	10 Stk. 33-kg-Flaschen Propan/Butan = 330 kg x 3 = 990 Punkte oder 66 Stk. 5-kg-Flaschen = 330 kg x 3 = 990 Punkte (zulässiges Maximum erreicht, Beförderung gestattet)
Gefahrgut der Verpackungsgruppe III (ausgenommen Gefahrklasse 6.1, siehe oben)	- Flüssige Stoffe: Nettomenge in Litern - Feste Stoffe: Nettomasse in kg	1	5 Fässer à 200 Liter Diesel = 1000 Liter x 1 = 1000 Punkte (zulässiges Maximum erreicht, Beförderung gestattet)
Erstickende/oxidierende Gase	Nettomasse in kg oder Fassungsraum in Litern	1	50 Stk. 20-Liter-Flaschen Sauerstoff verdichtet = 1000 Liter x 1 = 1000 Punkte (zulässiges Maximum erreicht, Beförderung gestattet) 

Die Totalsumme der zu transportierenden Gefahrgüter je Fahrzeug inklusive Anhänger darf maximal 1000 Punkte betragen.

Gesetzliche Bestimmung

Dieses Merkblatt fasst die gesetzlichen Bestimmungen übersichtlich beschrieben zusammen. Rechtlich bindend sind die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR), Unterabschnitt 1.1.3.1: Freistellungen in Zusammenhang mit der Art der Beförderungsdurchführung.